

**Satzung  
der Ortsgemeinde Appenheim  
über die Höhe des Ablösungsbetrages bei der Nichtherstellung von Kfz – Stellplätzen  
vom 15.06.2021**

geändert durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 31.10.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Appenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVB1. S. 143), in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVB1. S. 307), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVB1. S. 118), in seiner Sitzung am 15.06.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung hat Gültigkeit für die gesamte Ortslage der Ortsgemeinde Appenheim mit folgenden Ausnahmen:

Neubaugebiete       „Am Rechenborn“  
                          „Am Sportplatz“  
                          „Vor dem Klopp“  
                          „Im Mühlweg“  
                          „Im Mühlweg“ – Erweiterung  
                          „Im Mühlweg“ – Abschnitt 2  
                          „Am Welzbach“  
                          „Am Wethbach“

**§ 2 Höhe und Fälligkeit des Ablösungsbetrages**

Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 10.000,00 € (in Worten: Zehntausend Euro) je Stellplatz. Die Zahlung des Ablösungsbetrages wird einen Monat nach der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55437 Appenheim, den 15.06.2021

gez. Schacht, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext.

Am Gemeindebirbaum

Hinter Pfarrers Eck

Im Brühl

Auf dem Neppeney

Eselspfad

